

Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

Datum: 2013-11-27

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5548/2013/2

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013

Titel:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Straßen-, Grünflächen- und
Friedhofsamt

Erläuterung/Begründung:

Zurzeit werden die Friedhofsgebühren nach der 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000 (Beschlussvorlage Nr, B-5083/2009) erhoben.

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 wurde eine Gebührenbedarfsrechnung zur Überprüfung der Gebühren im Bestattungswesen durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine Überprüfung der Flächenanteile und Nutzungen auf den drei städtischen Friedhöfen.

Grundsätzlich muss bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, dass es Flächenanteile auf Friedhöfen gibt, die nicht direkt dem Bestattungswesen zuzurechnen sind. Die dafür anfallenden Aufwendungen sind nicht betriebsnotwendig und können mithin nicht dem Gebührenzahler abverlangt werden. Sie müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden.

Der Kostenaufwand, der für die Pflege, Reinigung und Unterhaltung dieser Flächen notwendig ist, wurde bei den bisherigen Gebührenkalkulationen zum Abzug gebracht. Dabei wurde das Verhältnis „Bestattungsfläche“ zu „öffentlicher Grünfläche“ 53% zu 47% angesetzt. Der Anteil der öffentlichen Grünflächen auf den Friedhöfen beinhaltet die Flächen, die zurzeit nicht belegt sind und nicht für Beisetzungen genutzt werden (Waldflächen, anteilige Wegeflächen, Rasen- und Gehölzflächen).

Durch die Verwaltung wurde ein Aufmaß der gesamten Friedhofsfläche erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass sich der bisherige Verteilungsschlüssel (Verhältnis von Bestattungsfläche zu öffentlicher Grünfläche 47% zu 53%) verschoben hat. Er beträgt jetzt 46,40% zu 53,60%.

Des Weiteren wurde das Anlagevermögen überprüft und aktualisiert. Durch das höhere Anlagevermögen ergaben sich höhere Abschreibungen. Personalkosten wurden ohne Berücksichtigung der Kosten für die Altersteilzeit berechnet.

Fallzahlen haben einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Einzelgebühr und auf die tatsächlichen Einnahmen pro Jahr. Für die Berechnung wurde der Durchschnitt aus den Jahren 2010-2012 genommen. Hieraus ergeben sich die Differenzen zwischen Kalkulation und der Nachkalkulation (Abrechnung) und haben somit Einfluss auf den Fehlbetrag.

Als neue Bestattungsart wurden die Baumbestattungen, die Erdgemeinschaftsanlage und eine neue Anlage für Kindergräber auf dem Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ aufgenommen. Die Nutzung des Kapellenvorraumes wird nicht mehr angeboten.

Des Weiteren ist neu, dass eine Verwaltungsgebühr von Grabmalanträgen eingeführt wird. Die Ruhefristen für Erd- und Urnenbeisetzungen werden um 5 auf 25 Jahre angehoben. Für Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr bleibt die Ruhezeit 20 Jahre. Künftig werden größere Erd- und Urnengrabstätten angeboten. Bei den Erdstellen betrifft dies insbesondere die Erdeinzel- und Erddoppelwahlgrabstätten. Gemäß dem Rundschreiben des Landes Brandenburg (Ministerium des Innern) vom 09.12.2011 sind die Kommunen angehalten, die Beisetzungen gesetzeskonform durchzuführen. Wie auch in Luckenwalde bisher praktiziert, ist es nach § 32 Abs.2 des BbBestG unzulässig, ein Grab, das mit einem Sarg belegt ist und dessen Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, zusätzlich mit einer Urne auf dem Sarg zu belegen. Die Vergrößerung der Urnenstellen ist als zusätzliches Angebot der Friedhofsverwaltung zu verstehen.

Anlagen:

Friedhofsgebührensatzung 2014